



OTIF/RID/RC/2015/40
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/40)

29. Juni 2015

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die englische Fassung des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID/ADR sieht eine Freistellung für flüssige Brennstoffe ("*liquid fuels*") vor, während der deutsche und der französische Text von "flüssigen Kraftstoffen" ("*carburants liquides*") spricht.

Zu treffende Entscheidung:

In der deutschen und französischen Fassung des Unterabschnitts 1.1.3.3 "Kraftstoff" ("*carburant*") durch "Brennstoff" ("*combustible*") ersetzen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2014/38
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/38)
OTIF/RID/RC/2014-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136), Absätze 41 und 42
ST/SG/AC.10/42/Add.1

I. Einleitung

1. Der im Dokument OTIF/RID/RC/2014/38 dargestellte Grundsatz wurde bei der Gemeinsamen Tagung im September 2014 vorgestellt. Die Gemeinsame Tagung unterstützte den Antrag der Schweiz, dass die Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.3 nicht auf Kraftstoffe (die *per definitionem* Verbrennungsmotoren versorgen) beschränkt sein sollten, sondern auch für andere flüssige Brennstoffe gelten sollten, mit denen Ausrüstungen betrieben werden, die keine Verbrennungsmotoren sind. Der Antrag, in Unterabschnitt 1.1.3.3 RID/ADR den Begriff "Kraftstoff" durch "Brennstoff" zu ersetzen, wurde jedoch in Erwartung der Entscheidungen des UN-Expertenunterausschusses im Dezember 2014 nicht angenommen (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2014-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136 Absätze 41 und 42).
2. Die vom UN-Expertenunterausschuss angenommenen (ST/SG/AC.10/42/Add.1) und von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Mai 2015 übernommenen Änderungen (OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1) haben keinen Einfluss auf die in Unterabschnitt 1.1.3.3 vorgesehenen Freistellungen. Insbesondere kommt die UN-Nummer 3166 weiterhin in den Genuss der im RID/ADR/ADN bestehenden Freistellung. Die Schweiz unterbreitet deshalb ihren Antrag erneut.
3. Zur Erinnerung: Der Unterabschnitt 1.1.3.3 a) gilt für "Kraftstoffe" ("*fuel*"), die in Behältern von Fahrzeugen enthalten sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, die während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist.
4. Der im Unterabschnitt 1.1.3.3 verwendete Begriff "Kraftstoff" ist restriktiv, da er sich nur auf Verbrennungsmotoren bezieht. Für bestimmte Geräte, z.B. Heizeinrichtungen, ist es zweckmäßiger, von "Brennstoffen" zu sprechen. Der Begriff "Brennstoff" wird im Übrigen in der derzeitigen Fassung der Sondervorschrift 363 verwendet ("Diese Eintragung gilt auch für flüssige Brennstoffe, ausgenommen solche, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 freigestellt sind, ...").
5. Zur Illustration dieser Problematik ist in der Anlage das Beispiel eines Heizgeräts dargestellt, das der Vermeidung von Schnee und Eis auf dem Dach des Fahrzeugs dient.

II. Antrag

6. (Dieser Antrag betrifft nicht die englische Fassung.)

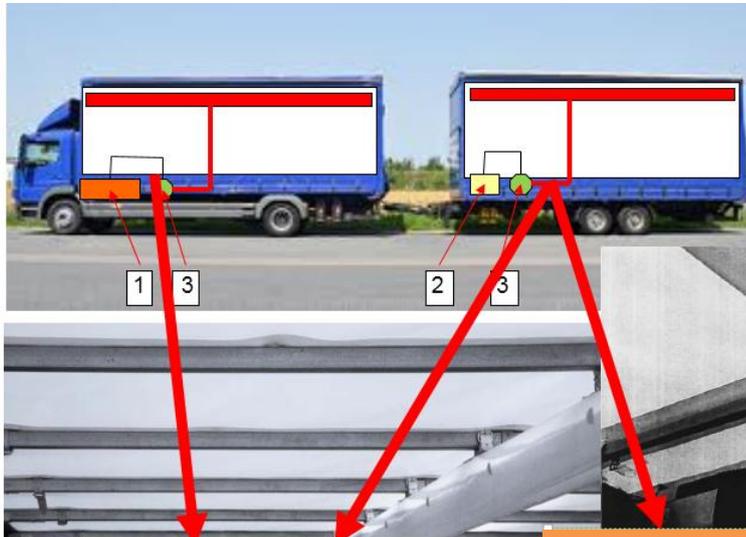
In der Überschrift des Unterabschnitts 1.1.3.3 "Kraftstoffen" ändern in:

"Brennstoffen".

Im Text des Unterabschnitts 1.1.3.3 an allen Stellen "Kraftstoff" ändern in:

"Brennstoff" (RID: sechsmal/ADR: zehnmal).

Beispiel eines Heizgeräts für die Fahrzeugpläne



Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 a)

Freistellung gemäß Sondervorschrift 363
(keine Kennzeichnung)

1. Kraftstoff des Zugfahrzeugs
 - Keine Verwendung außerhalb des Fahrzeugs, Verwendung nur während der Beförderung.
 - Fahrzeugtank für den Antrieb und für den Betrieb der Heizung.
 - Das ADR sieht diese Kombination von Verwendungen nicht vor.
2. Heizungstank des Anhängers
 - Keine Verwendung außerhalb des Fahrzeugs, Verwendung nur während der Beförderung.
 - Obwohl es sich um Diesel handelt, ausschließliche Verwendung als Heizungs Brennstoff und nicht als Kraftstoff.
 - Tank mit einem Fassungsraum von 25 Litern.
3. Heizung